

### Zu den Formerfordernissen einer Bürgschaft

OGH 6 Ob 114/09 x vom 14. 1. 2010  
§ 1346 ABGB

#### Sachverhalt:

Der OGH hatte folgende unterschriebene Erklärung im Hinblick darauf, ob daraus eine wirksame Bürgschaft abgeleitet werden kann, zu beurteilen: „Ich (...) bestätige hiermit, das die € 14.000 am Mittwoch, den 29. 3. 2006 an (...) zurückbezahlt werden. Das Geld wurde Herrn (...) am 23. 3. 2006 ausgehändigt.“ Diese Erklärung wurde durch eine E-Mail mit folgendem Wortlaut bekräftigt: „Ich bestätige weiters hiermit, dass, falls das Geld spätestens am Donnerstag, 30. 3. 2006, nicht bezahlt wurde, ich meinen Fond auflöse, um das Geld bezahlen zu können. Gezeichnet (...).“ Der OGH sah darin keine wirksame Bürgschaft.

#### Rechtssätze:

Die Schriftform der Bürgschaft nach § 1346 Abs 2 ABGB wurde zum Zweck der Vermeidung schwerer Folgen unüberlegter, leichtfertiger Gutstehungserklärungen eingeführt. Sie soll den Bürgen vor dem übernommenen Risiko warnen, die Bedeutung seiner Verpflichtung zum Bewusstsein bringen und die Ernstlichkeit seines Verpflichtungswillens außer Zweifel stellen. Eine schriftliche Bürgschaftserklärung muss nicht den vollen Inhalt der Bürgschaftshaftung angeben, es reicht das Hervorgehen der wesentlichen Merkmale der Bürgschaftsverpflichtung. Gerade dieses zentrale Merkmal ist aber der rechtsgeschäftliche Wille, persönlich für eine fremde Schuld einzustehen. Hierin unterscheidet sich die Bürgschaft etwa von einer bloßen Verwendungszusage oder einer Absichtserklärung, den Schuldner bei der Erfüllung seiner Verpflichtung aus eigenen Mitteln zu unterstützen. Es kann überhaupt keinem Zweifel unterliegen, dass der Verpflichtungswille, für eine fremde Schuld einzustehen, in der schriftlichen Bürgschaftserklärung jedenfalls zum Ausdruck kommen muss. Wie das Berufungsgericht zutreffend ausführte, war das hier nicht der Fall.

Entgegen den Revisionsausführungen und der Interpretation der Vorinstanzen lässt sich selbst dem E-Mail der Zweitbeklagten nur das Versprechen entnehmen, das Realisat eines nicht näher bestimmten „Fonds“ zwecks Schuldtilgung

zur Verfügung zu stellen. Von einer darüber noch hinausgehenden, persönlichen Haftung für die ganze Schuld des Erstbeklagten ist (auch) in dieser formlosen Mitteilung keine Rede.